



Vereins-Satzung

KGV „Sonniger Süden“ e.V.

Ehm. Kriegsbeschädigten Düsseldorf e.V.

Am Südfriedhof 30

40221 Düsseldorf

eingetragen am: 03.11.2010

Vereinsregister Düsseldorf Nr.: 4374

Änderung der Satzung.

Die Pächterzusatzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verein führt den Namen: KGV „Sonniger Süden“ e.V.
Ehm. Kriegsbeschädigten Düsseldorf e.V.
und hat seinen Sitz in Düsseldorf, Am Südfriedhof 30

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss interessierter Bürger zwecks Förderung des Kleingartenwesens; Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens unter besonderer Berücksichtigung des Natur-, Umwelt und Landschaftsschutzes.
- b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

- Abgabenordnung 1977 insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
 - f) Der Verein hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit die Gartengemeinschaft zur Naturverbundenheit zu fördern.
 - g) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - i) Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Der Verein hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen zu verwenden.
 - j) Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten und zu betreuen.

§ 3 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedsarten

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder (Pächter)
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Bewerber

zu a)

Eheleute die einen gemeinschaftlichen Kleingartenpachtvertrag abgeschlossen haben, sind Gesamtgläubiger und Schuldner. Beide haften für Verpflichtungen aus der Satzung und dem Pachtverhältnis und können nur gemeinsam kündigen (beide erkennen die Satzung an):

Bei Streitigkeiten der Eheleute z.B. während des Scheidungsverfahrens hat nur eine von beiden Eheleuten erklärte Kündigung Wirksamkeit.

Ein Ehegatte ist ordentliches Mitglied mit einer Stimme.

Diese Regelung gilt auch für eheähnliche Partnerschaften.

zu b)

Fördernde Mitglieder bezahlen einen frei vereinbarten Beitrag, jedoch mehr als der Beitragssatz des Vereins ist.

Sie haben kein Stimmrecht.

zu c)

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben Stimmrecht, da Sei sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben.

zu d)

Bewerber

Bewerber ist förderndes Mitglied ohne Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden, die Pächter eines Kleingartens ist oder zwecks der Förderung und Unterstützung des Kleingartens sich betätigen will.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrieblicher Anerkennung vollzogen.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und des Wohnsitzes schriftlich dem Vorstand einzureichen. Näheres regelt die PZO. Der Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen einen negativen Entscheid kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht alle Einrichtungen des Vereins entsprechend zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die vom Verein gewählte fachliche Beratung steht jedem Mitglied unentgeltlich zur Verfügung.
- 3) Mit der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden.
- 4) Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) sich für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen.
 - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.
 - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - d) Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
 - e) mindestens die von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl der Pflichtstunden zu leisten.
- 2) Näheres regelt die PZO.

§ 8 Beiträge

- 1) Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Neu aufgenommene Mitglieder bezahlen sofort ihren Mitgliedsbeitrag.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4) Verpflichtungen für die vereinseigenen Einrichtungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu zahlen, sofern keine Befreiung durch den Vorstand vorliegt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft nach § 4 geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitglieder-Liste
 - d) Ausschluss

Mitglieder können bei Erhöhung der Beiträge nicht sofort den Verein verlassen.

zu a)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod eines Ehegatten oder Partner kann der Überlebende die Mitgliedschaft nach Rücksprache mit dem Vorstand zum nächstmöglichen Termin beenden.

zu b)

Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines Jahres gemeldet sein.

zu c)

Fördernde Mitglieder die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach 2x erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitglieder-Liste gestrichen werden. Bei Notlage kann gestundet werden.

zu d)

1) Durch Beschluss des mehrheitlichen Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- 1.1) die ihm auf Grund der Satzung, Pächterzusatzordnung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
- 1.2) durch sein Verhalten das Gemeinschaftsleben nachhaltig stört sowie das Ansehen und Interesse des Vereins in grober Weise schädigt;
- 1.3) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen seinen Zahlungen nachkommt.

Vor der Beschlussfassung des mehrheitlichen Vorstandes ist das betroffene Mitglied anzuhören.

- 2) Siehe Pächterzusatzordnung Punkt XXV
- 3) Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen oder vererbt werden.
- 4) Das Vereinsmitglied, der Auszuschließende, muss zuerst den vereinsinternen Rechtsweg erfolglos ausgeschöpft haben bevor folgende Punkte in Kraft treten:
 - 4.1) Das Recht einen Anwalt beizuziehen hat es nicht, wenn es sich um einen Sachverhalt handelt bei dem es sich selbst verteidigen kann. Bemüht jedoch der Verein einen Anwalt, dann steht dem Betroffenen das Recht auch zu.
 - 4.2.) Der Beschwerdebescheid wird nach Zugang, innerhalb von 2 Wochen wirksam (per Einschreiben und Rückschein). Näheres regelt die PZO.
- 5) Nach Verlust der Mitgliedschaft sind die satzungsgemäßen noch ausstehenden Abgaben zu entrichten und ebenso eine Bearbeitungsgebühr nach Ziff. III Satz 2 der PZO zu zahlen.
- 6) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an das Vereinsvermögen sowie das Nutzungsrecht nach § 6.

§ 10 Ehrungen

Ehrungen sind personenbezogen.

Anträge können von Mitgliedern eingereicht werden.

Ehrungen können rückgängig gemacht werden, wenn sich der Geehrte eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Näheres regelt die PZO

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der erweiterte Vorstand

§ 12 Vorstand

- 1) Der Verein muss einen Vorstand gemäß § 26 Abs. 1 BGB haben.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem/der:
 - a) Vorsitzenden/in
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden/in
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) Fachberater/in - Beisitzer/in
- 3) Als 1. Vorsitzender/in kann in den Vorstand nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist.
- 4) In den Vorstand können gewählt werden (2.b) c) d) e)), wer Mitglied gemäß § 4 der Satzung ist.

- 5) Der Vorstand wird mit einer Amtsdauer wie folgt gewählt:
Der 1. Vorsitzende für 4 Jahre.
Der 2. Vorsitzende und Kassierer für 3 Jahre.
Der Schriftführer für 2 Jahre.
Der Fachberater bzw. Beisitzer für 2 Jahre.
Der Kassenprüfer für 2 Jahre.
Der Festausschuss – Vergnügungsausschuss für 2 Jahre.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Ist eine Ergänzungswahl nicht möglich, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein den Vorstand. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

- 6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen (§ 13 Abs. 7) auf sich vereinigt. Geheime Abstimmung kann auf Wunsch durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8) a) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten bis zu Euro 500,00 einschließlich ist der Kassierer/in allein vertretungsberechtigt. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten über Euro 500,00 sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit dem/der Kassierer/in vertretungsberechtigt. In allen anderen Angelegenheiten vertreten 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mitwirken müssen.
- b) Intern geht das Vertretungsrecht des/der 1. Vorsitzende/n vor. Der Vorstand ist verpflichtet, der für das Kleingartenwesen zuständigen Verwaltungsbehörden den Landes-Bundeseinrichtungen seine Mitwirkung bei der Lösung von Problemen, die das Kleingartenwesen tangieren, anzubieten und entsprechende Kontakte aufzunehmen.
- 9) Der Vorstand ist zuständig für:
- a) Alle Angelegenheiten des Vereins
 - b) für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse: der Vorstand hat die PZO zu beachten
 - c) die Durchführung von Gemeinschaftsleistungen
 - d) die Erstattung von Lohnausfall etwaige Reisekosten und Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung obliegender Pflichten entstand.
 - e) der Ersatz für besondere Aufwendungen im Interesse des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wobei ein Mitglied mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des, die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- 11) Ein Sitzungsprotokoll ist über jede Vorstandssitzung vom Schriftführer/in zu erstellen und von ihm/ihr und dem Vorsitzenden oder dem leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer/in verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder damit zu beauftragen. Beschlüsse müssen von noch 2 weiteren Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Als Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes sowie für die Entscheidung über Ablehnung eines Aufnahmeantrages eines Bewerbers

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
- 2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n schriftlich durch Aushang in den Schaukästen außen am Vereinshaus und auf dem vereinseigenen Parkplatz, zum persönlichen Abholen im Vereinshaus, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort / -zeit und festgesetzter Tagesordnung einberufen.
- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann jedoch einzelnen Personen Zutritt gestatten.
- 5) Jede ordnungsgemäße einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Maßgeblich ist die Berechnung der Zahl der am 1. Januar eines jeden Jahres gemeldeten stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist sie innerhalb von 6 Wochen erneut einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Gesamtmitgliederzahl mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangen. Für den Ablauf der so einberufenen Versammlung gelten ansonsten die Bestimmungen des § 13 der Satzung.

6) Mitgliederversammlung obliegen:

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorstellung ordentlicher Mitglieder
3. Vorstellung von Bewerber
4. Totenehrung
5. Beschlussfähigkeitsfeststellung
6. Protokollgenehmigung
7. Eingegangene Anträge
8. Geschäftsbericht
9. Kassenbericht
10. Bericht des Kassenprüfers
11. Entlastung
12. Die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
13. Die Wahl zum Vorstand und erweiterten Vorstand
14. Die Wahl der Kassenprüfer
15. Die Wahl des Festausschusses – Vergnügungsausschusses
16. Die Schlichtung und Berufung der Mitglieder
17. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, gemäß § 33 BGB
18. Die Beschlussfassung über Abschluss/Änderung eines künftigen Generalpachtvertrages
19. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
20. Die Beschlussfassung über etwaige Einsprüche
21. Die Beschlussfassung über etwaige Anträge
22. Terminierung der 1) Veranstaltungen und 2) Feste
23. Gartenangelegenheiten a) Vorstand und b) Mitglieder
24. Verschiedenes

- 7) Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8) Beschlüsse sind nur zu den festgelegten Tagesordnungspunkten zulässig.
- 9) Für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist die Zustimmung aller anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse über Auflösung des Vereins ist die Zustimmung $\frac{3}{4}$ aller anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, wobei jedem dieser Mitglieder 1 Stimme zusteht, erforderlich. Bei diesen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- 10) Anträge zur Mitgliederversammlung sind außer der festgesetzten Tagesordnung mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen. Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern (§ 4 Abs. a) und b)) innerhalb von 2 Monaten auszuhändigen, mit Abstimmungsergebnis. Bei der nächsten Versammlung erfolgt die Genehmigung. Der oder die Versammlungsleiter/in hat Hausrecht und Ordnungsrecht.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 12 Abs. 1) und mindestens 2 Mitgliedern, wobei mindestens ein Beisitzer aus der eventuell räumlich voneinander getrennten Kleingartenanlage sein soll. Die Beisitzer werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Dem erweiterten Vorstand obliegt:
 - a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung
 - b) die Mitwirkung im Ausschlussverfahren gemäß § 9 Abs. 1 c
 - c) die Ausführung von besonderen Aufgaben durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss
- 3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende/n, bei Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Es ist ein Sitzungsprotokoll analog § 13 Abs. 11 zu fertigen.
- 5) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zur Verfügung gestellt.

§ 15 Vereinsbeschlüsse

Für die Aufzeichnung der Anträge und für die Abstimmung der herbeigeführten Beschlüsse ist der Einsatz bzw. die Verwendung von technischen Aufzeichnungsmitteln neben der schriftlichen Protokollierung erlaubt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Wenn der Schriftführer/in verhindert ist, tritt an seiner Stelle der Protokollführer/in.

§ 16 Festausschuss – Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss besteht aus 4 Personen, wobei 2 Personen Mitglieder sein sollten. Sie werden für 2 Jahre gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und neu zur Wahl steht.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18 Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Dem Kassierer/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kasse und der hierzu erforderlichen Unterlagen.
- 2) Er/Sie hat Beiträge, Unterlagen, Pachten und sonstige satzungsgemäß zu zahlende Beiträge einzuziehen.
- 3) Er/Sie führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege.
- 4) Er/Sie hat in der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen abgefassten Kassenbericht vorzulegen.

§ 19 Kassenprüfer/in

- 1) Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens 3 Kassenprüfer/innen zu wählen. Jährlich scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben ungeachtet des Rechtes, zu unvermuteten Prüfungen die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.
- 3) Der Vorstand hat Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen.
- 4) Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 5) Die Prüfungen haben sich nur auf die rechnerische Richtigkeit zu erstrecken.

§ 20 Haftpflicht

Für entstehende Schäden und Sachverluste im Kleingarten oder Kleingartengelände und Vereinshaus haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 9). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks (§ 2 Abs. d) ist das Vermögen an einen durch die auflösende Mitgliederversammlung näher zu bestimmenden Kleingartenverein für kleingärtnerische Verwendung zu übertragen.
- 3) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist befugt, vom Registergericht angeforderte Änderungen/Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, nachdem die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsänderung/-ergänzung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.

§ 23 Schlussbestimmungen

Gerichtstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Für alle aus dieser Satzung herzuleitende Ansprüche ist, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, die Zuständigkeit des Amtsgerichtes am Sitz des Vereins gegeben.

Die Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 29. Februar 1980 (mit späteren Änderungen) treten mit Wirksamkeit dieser Satzung außer Kraft.

Der Vorstand gemäß § 8 Abs. 2 alte Satzung bleibt im Amt, bis zum Ablauf der bis dahin gültigen Amtszeit.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 12. März 2010 beschlossen und wird jedem Mitglied gegen Beleg ausgehändigt.

Die Satzung umfasst die §§ 1 – 23.

Sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.

Düsseldorf, den 12.03.2010


Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schriftführer


Kassiererin